

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 08/2015

1. Anwendungsbereich

Aufträge werden zu unseren nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt wurden.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Muster und Proben gelten als unverbindlich. Kostenvoranschläge verpflichten uns nicht zum Vertragsabschluss, es sei denn es wäre ausdrücklich andauernd angeben.

Die in diesen Bedingungen und in dem Angebot festgelegten Eigenschaften legen die Beschaffenheit des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich bei Warenlieferungen einschließlich Standardverpackung ohne Entsorgungskosten zzgl. Mehrwertsteuer.

Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Warenlieferung mehr als 3 Monate sind wir berechtigt bei Nachweis einer Erhöhung der Herstellungs- bzw. Beschaffungskosten zwischen Vertragsschluss und Warenlieferung durch öffentlich zugängliche Quellen oder durch Offenlegung des Einkaufspreises eine Anpassung des Kaufpreises vorzunehmen. Für die Höhe der Anpassung des Kaufpreises gilt § 315 BGB. Die vorstehende Regelung gilt bei Rahmenvereinbarungen entsprechend.

4. Lieferungen / Leistungen

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstands geht bei Versendung auf Anforderung des Vertragspartners mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder anderweitigen Transportunternehmer auf den Vertragspartner über. Wir verpflichten uns dazu uns zustehende Rechte gegen Spediteur, Frachtführer oder anderweitigen Transportunternehmer aufgrund Verschlechterung des Liefergegenstands an den Vertragspartner abzutreten. Bei einer vereinbarten Lieferung der Ware zu dem Vertragspartner geht die Gefahr mit dem Übergang des Besitzes an der Sache auf den Vertragspartner über.

Wird der Liefergegenstand trotz angezeigter Versandbereitschaft und/oder Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist aus von dem Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht ausgeliefert oder übergeben, ist der Vertragspartner uns zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen wenn Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, die nicht in unserer oder deren Sphäre liegen und die wir nicht zu vertreten haben, z. B. Naturkatastrophen, behördliche Eingriffe, Versagen der Verkehrsmittel, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder von Energie, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen (Streik, Aussperrung) oder anderen unvorhersehbaren Umständen.

Im Falle der Überschreitung vereinbarter Lieferfristen ist uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Abrufaufträge haben eine Laufzeit von längstens 12 Monaten ab Bestelldatum. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Restmengen unverzüglich ausgeliefert und berechnet.

5. Zahlungskonditionen

Unsere Rechnungen sind nach 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum und einem Nettowarenwert von mindestens 50,- EUR gewähren wir 2% Skonto. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Rechnungen über Klischee-, Repro-, Werkzeug- und Reparaturkosten sind sofort nach Rechnungswert netto fällig.

6. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (Einlösen von Schecks, Wechseln etc.) und aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung (auch Saldoforderungen) unser Eigentum. Dem Vertragspartner ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzuwidmen („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für uns; wenn der Wert des Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht uns gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwerben wir Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Die versandfertige Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Soweit wir nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwerben, räumt der Vertragspartner uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ein. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem uns nicht gehörender Ware. Soweit wir nach dieser Ziffer 6. (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangen, verwarbt der Vertragspartner die Vorbehaltsware/Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Der Vertragspartner ist uns gegenüber verpflichtet, uns seine Kalkulation, aus der sich der Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zu seinem Endpreis gegenüber seinen Kunden ergibt, unter Überlassung geeigneter Beweismittel (z. B. interne Kalkulationsunterlagen, Zeugen) auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Vertragspartner hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderunganteil ist vorrangig zu befriedigen.

Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des normalen Geschäftsablaufes nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung (Werklohnforderung und sonstige Vergütungsansprüche) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu ihrer Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Forderungsübertragung im Rahmen von Factoring-Verträgen ist der Vertragspartner nicht berechtigt.

Wird die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung von dritter Seite gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der unsere Rechte oder Verfügungsmöglichkeiten gefährdet, so hat der Vertragspartner uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Vorbehaltlich des Widerrufs ist der Vertragspartner zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüchen) berechtigt. Zahlungen auf die abgetretenen Forderungen sind bei Eingang von dem sonstigen Vermögen des Vertragspartners getrennt treuhänderisch für uns aufzubewahren und nur zur Abdeckung unserer Forderungen zu verwenden.

Auf Verlangen hat der Vertragspartner uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Zugleich ermächtigt uns der Vertragspartner hiermit, den Schuldner die Abtretung im Namen des Vertragspartners bekanntzugeben. Die vorstehenden Regelungen gelten auch im Scheck-Wechselverfahren bis zur Einlösung des Wechsels durch den Vertragspartner, der Vorbehalt erlischt also erst nach endgültiger Bezahlung des Wechsels durch den Kunden.

Im Falle der Inanspruchnahme des Eigentumsvorbehaltes schließen wir die Rücknahme/Gutschrift von individuell nach Kundenvorgaben gefertigten Waren grundsätzlich aus. Dieser Ausschluss bezieht sich sowohl auf die Abmessung als auch die individuellen Anforderungen wie Materialzusammensetzung und äußere Gestaltung. Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware kann nur zurückgenommen und verrechnet werden, wenn es sich um Artikel aus unseren Standardprogramm handelt. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird auf Wunsch des Vertragspartners ein entsprechender Teil der Sicherungsrechte freigegeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt.

Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7. Mehr- oder Minderlieferungen

Bei Sonderanfertigungen sind wir aus fertigungstechnischen Gründen zur Mehr- oder Minderlieferung in folgendem Umfang berechtigt:

bei Kartonagen und Kunststoffen		bei Papier	
bis 500 Stück	50%	bis 1000 kg	20%
bis 5000 Stück	25%	bis 2000 kg	15%
bis 10000 Stück	15%	ab 2000 kg	10%
ab 10000 Stück	10%		

Bei Mehrlieferungen im obigen Verhältnis ist der Vertragspartner verpflichtet die produzierte Menge abzunehmen und zu bezahlen, bei Minderlieferung im obigen Verhältnis besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Fertigung der zu wenig produzierten Menge.

8. Mängel und Gewährleistungsrechte

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Ebenso gelten Mehr- oder Minderlieferung im unter Ziffer 7. genannten Umfang nicht als Mangel.

Geringfügige Mess- und Stärkenabweichungen, die innerhalb der Fertigungstoleranzen liegen, stellen keinen Mangel dar. Gleiches gilt für geringfügige Farbabweichungen bei bedruckten Artikeln.

Alle von uns gemachten Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte erfolgen nach bestem Wissen und gelten als unverbindliche Empfehlungen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auch aufgrund der von uns nicht voll zu überschaubaren Praxisbedingungen, die Tauglichkeit unserer Produkte vor der Bestellung selbst zu prüfen.

Artikel aus Polyethylen:

Bei bedruckter und konfektionierter Ware bemühen wir uns, die Farbtöne so genau wie möglich zu treffen. Technisch bedingte Farb- und Passerschwankungen können nur beanstandet werden, wenn wesentliche Differenzen auftreten. Bei Kunststoffzeugnissen können an die Haftfestigkeit der Druckfarben nur die bei Polyethylen üblichen Anforderungen gestellt werden. Technisch vermeidbare Abweichungen in der Folienstärke bis ± 15% und in Abmessungen der Schläuche oder Beutel bis ± 5%, mindestens jedoch 10 mm, sind handelsüblich und kein Mangel. Eine Haftung für die Eignung der Folie und die hieraus gefertigten Artikel für bestimmte Verwendungszwecke ist ausgeschlossen. Für die Füllguteignung ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Infolge gewisser Eigenschaften des Polyethylens kann ein geringfügiges Haften der Schläuche, Folien oder Beutel auftreten, ohne dass Materialmängel vorliegen, besonders wenn die Ware zu lange in verpacktem Zustand oder in feuchten Räumen gelagert wurde. Eine solche Erscheinung kann nicht beanstandet werden. Bei der Fertigung von Beuteln und ähnlichen Erzeugnissen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein solcher Anteil bis zu 2% kein Mangel. Ebenso müssen wir uns eine Zähl Differenz von 3% vorbehalten. Sonder-einfärbungen schließen Reklamationen aus.

Für aus Regenerat hergestellte Folien, Beutel oder Säcke ist eine Stärketoleranz von ± 10% nicht zu vermeiden. Farbabweichungen bei Regenerat stellen keinen Mangel dar, da das Grundmaterial bereits gewissen Farbschwankungen unterworfen ist. Bei transparenten Regenerat-Folien sind Schlieren, Trübung des Materials bzw. Differenzen im Gleitmittelgehalt möglich. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Leistung steht.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Liefergegenstandes uns schriftlich anzuzeigen; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei konkret und so detailliert wie möglich zu beschreiben. Unbeschadet weitergehender Ansprüche hat der Vertragspartner im Falle einer unberechtigten Mängelrüge uns die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen. Der Vertragspartner ist berechtigt, nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht.

Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung / Neuleistung steht uns zu. Das Verlangen des Vertragspartners auf Nacherfüllung hat schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zu erfolgen. Ist die Lieferung oder Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Vertragspartner das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Vertragspartners, nach Ziffer 9. dieser AGB Schadensersatz zu verlangen.

9. Schadenersatz / Haftungsausschluss

Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit eines Organs oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Ziffer aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder so-

weit der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen wurde. Diese Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Organen oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außerhalb der Fälle des S. 1 wird die Haftung wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 75 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 75 % des Wertes der Lieferung oder Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind – auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag nach Ziffer 8. dieser AGB bleibt unberührt.

Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Organen oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außerhalb der Fälle des S. 1 wird die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 75 % des Wertes der Lieferung oder Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag nach Ziffer 8. dieser AGB bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Verjährungsfristen nach Ziffer 10 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Die Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe: a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen wurde. b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen bei Lieferungen mit dem Gefahrenübergang, spätestens jedoch mit Besitzübergang an den Vertragspartner. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Werkzeuge und Klischee

Von uns oder in unserem Auftrag hergestellte Klischees, Werkzeuge oder andere Hilfsmittel bleiben auch dann unser Eigentum, wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt und vom Kunden bezahlt sind. Vom Vertragspartner genehmigte Abzüge bzw. Anstanzungen sind für die Ausführung alleine maßgebend. Der Vertragspartner versichert, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der Ausführung zusteht.

12. Entsorgungsgebühren

Alle Verkaufs- bzw. Serviceverpackungen müssen in einen Wertungskreislauf zurückgeführt werden. Für diesen Auftrag werden keine Entsorgungskosten an ein duales System über uns abgeführt. Wir gehen davon aus, dass unsere Kunden eigenverantwortlich die gesetzlichen Vorschriften der 5. Novelle der Verpackungsverordnung ab 1.1.2009 erfüllen. Auf Kundenwunsch übernehmen wir die Berechnung und Abführung der Entsorgungskosten. Diese Kosten werden als gesonderte Position in Rechnung gestellt.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Steinbach/Ts.

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Sitz. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem GWG (Gerichtsverfassungsgesetz). Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Aufrechnung / Abtretung / Zurückbehaltungsrecht

Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Vertragspartner nur mit unserer Zustimmung abtreten.

15. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch diejenige gesetzliche Regelung ersetzt, die dem mit der Klausel bezweckten Erfolg, auch unter Beachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen, am nächsten kommt. Besteht eine solche gesetzliche Regelung nicht verpflichtet sich der Vertragspartner mit uns in Verhandlung über eine ersetzende Klausel einzutreten.

Die Gesellschaft ist eingetragen:
Reichard GmbH, 61449 Steinbach/Ts.
Amtsgericht Bad Homburg HRB B 2794
Geschäftsführer: Jürgen Reichard, Markus Reichard